

FAQs zum Thema Schuluntersuchung in Vorarlberg

1. Wann werden die Drucksortenaussendungen versandt?

Die Aussendung der Drucksorten erfolgt in der ersten Schulwoche des beginnenden Schuljahres, da erst zu diesem Zeitpunkt alle Sekretariate besetzt sind und eine problemlose Zusendung erfolgen kann.

2. Wo und wie lange werden die Schuluntersuchungskarten aufbewahrt?

Die Schulkarten sind in der Schule des Schülers bzw. der Schülerin aufzubewahren. Nur für die Eingabe und Abrechnung darf die Schuluntersuchungskarte die Schule verlassen.

Die Schuluntersuchungskarte muss auch nach dem Schulabgang des Schülers bzw. der Schülerin in der Schule verbleiben und für 10 Jahre aufbewahrt werden, da es sich hierbei um medizinische Daten handelt. Nach Ablauf der 10 Jahre dürfen diese vernichtet werden.

3. Dürfen die Schuluntersuchungskarten an weiterführende Schulen weitergeben werden?

Aufgrund des Ärztesgesetzes ist eine Weitergabe an weiterführende Schulen grundsätzlich nicht möglich.

4. Was passiert mit den Daten der Schuluntersuchung?

Die Ergebnisse der Schuluntersuchung werden nach der Abrechnung mit den Schulärzten von den Stammdaten der untersuchten Schülerinnen und Schüler getrennt. Die Berichterstattung erfolgt nur in anonymisierter Form und dient ausschließlich zur Identifizierung von gesundheitlichen Entwicklungstrends in der Bevölkerungsgruppe der Schülerinnen und Schüler.

5. Wer muss den Schularzt stellen?

Die Schulerhalter (z.B. Gemeinden) sind dazu verpflichtet, Schuluntersuchungen an den Pflichtschulen zu organisieren und für die Schülerinnen und Schüler anzubieten. Die Gemeinden sind eigenverantwortlich in der Suche und der Einstellung einer Schulärztin / eines Schularztes für das jeweilige Schuljahr, sowie für die Bestellung der notwendigen Untersuchungsmaterialien bei der aks gesundheit GmbH.

6. Wie wird die Schuluntersuchung finanziert?

Die Finanzierung der Untersuchung pro Schülerin und Schüler an Pflichtschulen erfolgt durch die Gemeinden und das Land Vorarlberg und wird über die aks gesundheit GmbH abgerechnet. Rechnungsempfänger ist dabei die Hauptwohnsitzgemeinde des Schülers bzw. der Schülerin.

7. Müssen die Schulen die Stammdaten der Schuluntersuchungskarten ausfüllen auch wenn kein Schularzt für die Schule zuständig ist?

Es müssen keine Schuluntersuchungskarten ausgefüllt werden, wenn kein Schularzt an der Schule vorhanden ist.

8. Bedarf es bei der Schuluntersuchung der Zustimmung der Eltern?

Die Schuluntersuchungen sind für jede Schülerin bzw. jeden Schüler in Österreich verpflichtend, unabhängig vom Schultyp und Alter des Kindes (§ 66 Schulunterrichtsgesetz). Daher bedarf es keiner Zustimmung der Eltern zur Durchführung dieser Untersuchung, der Weitergabe der Daten an den Schularzt oder zur Abrechnung der Schuluntersuchung.

Zudem ist zu beachten, dass es keine "Freistellung" und keinen Ersatz von schulärztlichen Untersuchungen gibt, da diese unabhängig von etwaigen Untersuchungen durch Hausärzte, Kinderärzte oder Ambulanzen durchzuführen sind. In diesem Fall ist auch die Möglichkeit der freien Arztwahl nicht gegeben, da es sich um keine Sozialversicherungsleistung handelt.